

Merkblatt zur Übernachtung in Kindertagesstätten

Das Übernachten von Kindergartenkindern im Übergang zur Grundschule erfreut sich schon seit vielen Jahren großer Beliebtheit. Wie spannend ist es doch, mit einem besonderen Programm und den Freunden und Erzieherinnen einen besonderen Abend und eine aufregende Nacht in *den* Räumen zu verbringen, wo man sich immer nur am Tage aufhält. Damit dies auch in Zukunft so bleiben kann, ist es jedoch wichtig, ein paar grundsätzliche Hinweise zu beachten, um die Sicherheit weiterhin zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Aus diesem Grund soll dieses Merkblatt den Erzieherinnen und Erziehern eine Orientierungshilfe sein, worauf bei Übernachtungen in Kindertageseinrichtungen besonders zu achten ist und welche Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

1. Was Sie grundsätzlich wissen sollten:

Der Sicherheitsstandard eines Gebäudes richtet sich in der Regel nach dessen Art und Nutzung. In Kindergärten wird als übliche Nutzung unterstellt, dass sich lediglich tagsüber Personen im Gebäude aufhalten.

Das bedeutet ...

... hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes

- Es wird vorausgesetzt, dass Brände in der Entstehungsphase durch anwesende Personen erkannt werden, die sich dann selbstständig in Sicherheit bringen können.
- Kindergärten sind nicht prinzipiell mit Brandmeldeanlagen ausgestattet. Warnsignale werden allenfalls manuell ausgelöst.
- Sind Brandmeldeanlagen vorhanden, so überwachen sie gegebenenfalls nur Teilbereiche (z.B. Flure als Rettungswege)

... für Übernachtungen

Prinzipiell gilt: Der weitaus größte Teil der bei einem Brand getöteten Personen ist im Schlaf durch das Einatmen von Brandrauch erstickt.

- Deshalb fordert die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Schlafräumen (in Wohnungen, in Hotels, usw.) Rauchwarnmelder.
- Wer jedoch in einem Kindergarten ohne ausreichende Rauchmelderüberwachung übernachtet, wird im Brandfall möglicherweise nicht rechtzeitig geweckt, kann nicht mehr flüchten und erstickt.

... für die Feuerwehr

- Soweit keine entsprechenden Informationen vorliegen, wird die Feuerwehr in Kindergärten bei einem Brand in der Nacht zunächst nicht davon ausgehen, dass Menschen zu retten sind.

2. Sicherstellung der Rettungswege und des Brandschutzes

Um in Gebäuden, die dafür sicherheitstechnisch nicht ausgestattet sind, Personen im Einzelfall die Möglichkeit zur Übernachtung zu geben, muss der/die Verantwortliche im Vorfeld deshalb mindestens nachfolgend dargestellte Maßnahmen ergreifen:

2.1 Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden ist in Kindergärten auch (und insbesondere) bei Übernachtungen

- das Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen (Kerzen, Kocher, Tischfeuerwerk etc.),
- der Betrieb von mitgebrachten Elektrogeräten (Kaffeemaschinen, Waffeleisen, etc.)
- der Genuss von Alkohol und Drogen

verboten.

2.2 Rettungswege

- Es sind lediglich Räume im Erdgeschoss, bestenfalls mit mindestens einem direkten Ausgang ins Freie, zur Übernachtung zu nutzen.
- Es sind ausschließlich Räume zur Übernachtung zu nutzen, die über zwei bauliche, voneinander unabhängige Rettungswege verlassen werden können. Wenn Sie unsicher sind, ob die Rettungswege ausreichend sind, kontaktieren Sie bitte die Feuerwehr (siehe Kontakt).
- Die Hauptwege in den Schlafräumen sind geradlinig zu den Ausgängen auf einer Breite von 1,20 m von jeglichen Gegenständen freizuhalten.
- Ausgangstüren und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- Rettungswege müssen durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet sein.

2.3 Branderkennung und Alarmierung

- Alle Räume, in denen übernachtet wird, müssen mit Rauchwarnmeldern (so genannte Heimrauchmeldern = normale Standard Rauchmelder) ausgestattet sein, um eine frühzeitige Alarmierung zu gewährleisten.
- Stellen Sie eine Nachtwache sicher. Die Nachtwache ist hinsichtlich Personalstärke und Ausrüstung so auszustatten, dass
 - die Rettungswege kontrolliert und freigehalten werden.
 - im Brandfall alle Personen sofort geweckt und zur Flucht aufgefordert, gegebenenfalls auch ins Freie geleitet werden können.
 - ein qualifizierter Notruf abgesetzt werden kann (Wer, Was, Wo, Wie viele, Warten - siehe Brandschutzordnung). Hier muss zwingend deutlich mitgeteilt werden, dass sich derzeit (am Abend bzw. in der Nacht) ausnahmsweise Personen und Kinder aufhalten. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich!
 - Entstehungsbrände bekämpft werden können. (Lage der Feuerlöscher muss bekannt sein!)

Erkundigen Sie sich bei der Leitung / dem Träger der Kindertagesstätte über die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Warnsignale, Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone etc., um vorstehende Brandschutzmaßnahmen darauf abstimmen zu können.

Bei Fragen hinsichtlich des Brandschutzes wenden Sie sich an die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Bergisch Gladbach oder an die Bauaufsichtsbehörde.

Kontakt

Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Abteilung Gefahrenvorbeugung

Paffrather Straße 175

51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202-238 0

E-Mail: brandschutzdienststelle@feuerwehr-gl.de

Bauaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach

Wilhelm-Wagener-Platz

51429 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202-14 1481

E-Mail: bauaufsicht@stadt-gl.de